

EINWOHNERGEMEINDE

BOLKEN



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2002

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2002

Der Gemeindepräsident:

R. Klee

Die Gemeindeschreiberin:

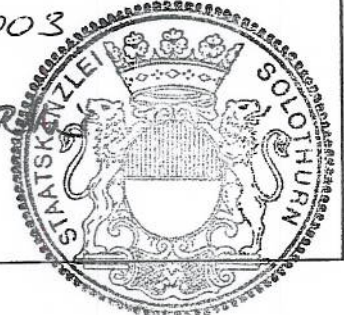
M. Gasser

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 2003/84 vom 27.01.2003

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Rühmli



Grundeigentümer- und Gebührenreglement

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und auf § 52 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 und den Änderungen vom 26. Februar 1992 wird beschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)	§ 1	1) Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV). 2) Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage dienen. Im Weiteren findet es Anwendung auf die Baugebühren.
Inhalt (§§ 2/3 GBV)	§ 2	Dieses Reglement regelt: a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Wasserversorgung e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung f) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Gemeinschaftsantennenanlage g) die Gebührenansätze für die Benützung der Gemeinschaftsantennenanlage h) die Baubewilligungsgebühren
Kostenanteil	§ 3	Der Gemeinderat kann im konkreten Einzelfall den Kostenanteil der Anstossfläche ab einer Bautiefe von 30 Meter auf die Hälfte der erschlossenen Fläche reduzieren.
Gebührenordnung	§ 4	1) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren im Anhang anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Spezialfinanzierungen erforderlich ist. 2) Die Ansätze basieren auf dem Index der Gebäudeversicherung. Index 2002 120 %. 3) Der Gemeinderat passt jährlich auf den 1. Januar die Höhe der Gebühr dem jeweiligen Indexstand an.

II. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)	§ 5	1) Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen, Fusswege und Troit-toir eingeteilt. 2) Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan mit Strassenklassifizierung der Ortsplanung.
Beiträge (§ 42 GBV)	§ 6	1) Die Beitragsansätze der Grundeigentümer beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen: (Massgebend Kosten gemäss § 14 GBV) a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % b) für Sammelstrassen 80 % c) für Hauptverkehrsstrassen 60 % 2) Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im konkreten Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.
Ersatzabgabe (§ 43 GBV)	§ 7	Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'700.--, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. 6'700.-.

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§ 44 GBV)	§ 8	Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.
Anschlussgebühr (§§ 29/46 GBV)	§ 9	Die Anschlussgebühr wird in einem speziellen Reglement behandelt.
Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)	§ 10	Die Benützungsgebühr wird in einem speziellen Reglement behandelt.

IV. Wasserversorgung

Beiträge (§ 48 GBV)	§ 11	Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde vom Grundeigentümer Beiträge von 100 %.
Anschlussgebühr (§§ 29/50 GBV)	§ 12	Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
Benützungsgebühr (§§ 32/51 GBV) <i>Hochdruckwasser</i>	§ 13	Benützungsgebühren: 1) Für das jährlich konsumierte Wasser wird eine Gebühr pro m ³ berechnet.
<i>Miete der Wassermesser</i>		2) Für jeden Wassermesser wird eine jährliche Miete erhoben.
<i>Bauwassergebühr</i>		3) Für Bauwasser wird eine Pauschalgebühr berechnet.

V. Gemeinschaftsantenne

Anschlussgebühr	§ 14	Die Anschlussgebühr werden Pauschal pro Gebäude bzw. bei Mehrfamilienhäusern für die erste Wohnung erhoben. Für jede weitere Wohnung wird eine Zusatzgebühr eingezogen.
Benützungsgebühr	§ 15	Die Benützungsgebühr (exkl. Urheberrechtsgebühr) wird Pauschal mit einer Jahresgebühr erhoben
Plombieren oder Entplombieren	§ 16	Für die Verwaltungs- und Kontrollgebühren bei Plombierung oder Entplombierung einer Anschlussdose wird eine Pauschal erhoben.

VI. Baugenehmigungsgebühren

Gebühren
(§ 13 KBV)

§ 17

Die Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren, die Erteilung der Baubewilligung und die Vornahme der Baukontrollen betragen unter Berücksichtigung des effektiven Aufwandes:

Pauschalgebühren

- | | | | |
|-------|---|-----------------------------|----------|
| 1) a) | Einfamilienhaus | Fr. | 700.-- |
| b) | Doppeleinfamilienhaus | Fr. | 1'045.-- |
| c) | Je weitere Wohnung | Fr. | 200.-- |
| d) | Landwirtschaftsgebäude | Fr. | 920.-- |
| e) | Gewerbebauten | Fr. | 920.-- |
| f) | An- / Umbauten bis Fr. 50'000.- | Fr. | 210.-- |
| g) | An- / Umbauten über Fr. 50'000.- | Fr. | 350.-- |
| h) | Kleingesuche Neubauten (Garage, Carport, Schwimmbecken, Silo etc.) | Fr. | 140.-- |
| | Kleintierställe, Gartenhaus, Einfriedungen, Parabolspiegel, Gartengrill etc.) | Fr. | 75.-- |
| i) | Abbruchbewilligung | Fr. | 210.-- |
| j) | Verlängerung der Baubewilligung | Fr. | 50.-- |
| k) | Abgelehnte Baugesuche | 50% der ordentlichen Gebühr | |
| l) | Behandelte zurückgezogene Baugesuche | Fr. | 50.-- |

Publikationsgebühren

- 2) Die Publikationsgebühren entsprechen den Inseratenkosten.

Benützung öffentlicher Grund

§ 18

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund betragen Fr. 75.-- bis Fr. 400.--

VIII. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

§ 19

Die Ersatzabgabe (§ 5), die Gebührenansätze (§§ 7, 8, 10, 11), die Gemeinschaftsantenne und die Baugenehmigungsgebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

IX. Zahlungsverfügungen

Fälligkeit Anschlussgebühr (§ 30 GBV)

§ 20

Nach dem Anschluss von Neubauten an die entsprechenden öffentlichen Erschliessungsanlagen werden die Anschlussgebühren fällig.

Benützungsgeld (§ 33 GBV)

§ 21

- 1) Die Benützungsgeldern für die Wasser- und die Abwasseranlage und die Gemeinschaftsantenne werden zweimal jährlich erhoben.

Adressat

- 2) Zahlungspflichtig ist der Hauseigentümer. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter Rechnungsempfänger zu bestimmen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Schlussbestimmung § 22 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Aufgehoben ist insbesondere:
Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 12. August 1986

Inkrafttreten § 23 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. November 2002

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2002

Der Gemeindepräsident

R. K.

Die Gemeindeschreiberin

U. G.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kt. Solothurn

am 27.01.2003 mit RRB Nr. 2003/84

Der Staatsschreiber

Dr. K. F.



GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

Der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 4 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 27. November 2002 folgende Gebührenordnung:

Wasserversorgung

- § 1 Anschlussgebühren Die Gebühr beträgt Fr. 16.-- pro m² zonengewichtete Fläche
- § 2 Benützungsgebühr
Hochdruckwasser 1 Für das konsumierte Wasser wird eine Gebühr von Fr. 1.20 pro m³ berechnet
- Miete der Wassermesser* 2 Die Miete für einen Wassermesser beträgt pro Jahr Fr. 30.--.
- Bauwassergebühr* 3 Die Gebühr für Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 240.-- pro Einfamilienhaus, pro weitere Wohnung Fr. 120.-- und für Gewerbebauten Fr. 360.--.

Gemeinschaftsantenne

- § 3 Anschlussgebühren Die Anschlussgebühr pro Gebäude bzw. bei Mehrfamilienhäusern für die erste Wohnung beträgt Fr. 3'000.--
Die Zusatzgebühr für die zweite und jede weitere Wohnung Fr. 270.--.
- § 4 Benützungsgebühr Die Benützungsgebühr (exkl. Urheberrechtsgebühr) beträgt jährlich Fr. 200.--.
- § 5 Plombieren oder Entplombieren Die Kosten für die Plombierung oder Entplombierung einer Anschlussdose betragen Fr. 80.-- für Verwaltungs- und Kontrollgebühren.